

## **BGer 8C\_33/2018 vom 14. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_33\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_33_2018)

FR: TF 8C\_33/2018 du 14 juin 2018

IT: TF 8C\_33/2018 del 14 giugno 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

#### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht den Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2016 bestätigt hat, womit die Helvetia einen über den 31. Dezember 2015 hinausgehenden Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung verneinte.

#### **E. 2.2**

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen betreffend den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers ( Art. 6 UVG ) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden ( BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f., 129 V 177 E. 3.1 f. S. 181 ) richtig dargelegt. Zutreffend sind sodann die Ausführungen zum Erreichen des Status quo sine vel ante. Schliesslich sind auch die vorinstanzlichen Erwägungen zum Beweiswert von Arztberichten, namentlich von im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten medizinischen Gutachten versicherungsexterner Sachverständiger ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. mit Hinweisen und E. 7 S. 471 ), und des massgebenden Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( BGE 138 V 218 E. 6 S. 221 ) nicht zu beanstanden. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist, dass der Unfallversicherer die Möglichkeit hat, die durch Ausrichtung von Heilbehandlung und Taggeld anerkannte Leistungspflicht mit Wirkung ex nunc et pro futuro ohne Berufung auf die Rückkommenstitel der Wiedererwägung oder der

prozessualen Revision einzustellen ( BGE 130 V 380 E. 2.3.1 S. 384).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat erkannt, dass die Helvetia mit dem Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2016 gestützt auf das Gutachten des ZMB vom 15. Dezember 2015 zwar festgehalten habe, der Status quo sine sei spätestens sechs Monate nach dem Unfall vom 30. März 2012 eingetreten, sie habe aber auf eine Rückforderung der bis zum 31. Dezember 2015 erbrachten Leistungen verzichtet. Die Beschwerdeführerin bringt, wie schon im kantonalen Gerichtsverfahren, erneut vor, die National habe mit dem Einspracheentscheid vom 7. Juni 2013 die Beeinträchtigungen am linken Schultergelenk und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit rechtskräftig anerkannt, weshalb die Helvetia einen Revisionsgrund hätte nachweisen müssen. Dies ist nach der in E. 2.2 in fine hievor zitierten Rechtsprechung entgegen ihrer Auffassung eben nicht erforderlich, wie die Vorinstanz mit nicht zu beanstandender Begründung erkannt hat. Die Beschwerdeführerin übersieht, dass es vorliegend nicht um eine rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung (wie zum Beispiel um eine Invalidenrente) geht. Die Vorinstanz hat daher den Kausalzusammenhang der geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zutreffend ohne Bindung an frühere Feststellungen der obligatorischen Unfallversicherung beurteilt, zumal nur der Anspruch auf Heilbehandlung und Taggeld nach dem 31. Dezember 2015 zu prüfen gewesen ist.

### **E. 3.2.1**

Das kantonale Gericht ist nach umfassender Darstellung der medizinischen Akten, die es einlässlich gewürdigt hat, zum Schluss gelangt, dass jedenfalls für die Zukunft betrachtet keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit des polydisziplinären Gutachtens des ZMB vom 15. Dezember 2015 zu erkennen seien. Demgemäss bestehe nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit kein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen sämtlichen geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden und dem Unfall vom 30. März 2012 und dessen unmittelbaren Folgen.

### **E. 3.2.2**

Was die Beschwerdeführerin dagegen in Wiederholung der kantonalen Beschwerde vorbringt, lässt die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nicht als unrichtig oder unvollständig erscheinen. Sie zeigt nicht auf, inwiefern von den Ergebnissen des polydisziplinären Gutachtens des ZMB vom 15. Dezember 2015 abgewichen werden sollte. Vielmehr erschöpfen sich ihre Vorbringen darin, das kantonale Gericht hätte prüfen müssen, ob mit der medizinischen Expertise ein Revisionstatbestand zu begründen sei. Dazu hat nach dem Gesagten indessen kein Anlass bestanden, weshalb die Beschwerde ohne Weiterungen abzuweisen ist.

### **E. 4**

Dem Gesuch der unterliegenden Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist stattzugeben, da die Bedürftigkeit aktenkundig, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt geboten ist (Art. 64 Abs. 1 bis 3 BGG). Sie wird indessen auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen; danach hat sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.